



Teilnahmebedingungen

17. Optatec 2026

Stand 05/2024

1. Veranstalter

P. E. Schall GmbH & Co. KG
Gustav-Werner-Straße 6
D – 72636 Frickenhausen

+49 (0) 7025 9206-0
+49 (0) 7025 9206-880
info@schall-messen.de
www.schall-messen.de

2. Ansprechpartner

Fabian Krüger

+49 (0) 7025 9206-651
optatec@schall-messen.de
www.optatec-messe.de

3. Veranstaltungsort

Messe Frankfurt GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
D – 60327 Frankfurt/Main, Germany

+49 (0) 69 7575-0
info@messefrankfurt.com
www.messefrankfurt.com

4. Veranstaltungstermine

4.1. Aufbaubeginn – Aufbauende: Fr. 01.05. – Mo. 04.05.2026, täglich von 7:00 – 20:00 Uhr

4.2. Veranstaltungsdauer: Di. 05.05. – Do. 07.05.2026

4.3. Öffnungszeiten:

für Aussteller: Di. – Mi. 7:00 – 18:00 Uhr; Donnerstag 7:00 Uhr – ohne Zeitbeschränkung

für Besucher: Di. – Do. 9:00 – 17:00 Uhr

4.4. Abbaubeginn – Abbauende:

Donnerstag, 07.05.2026 nach Messeschluss ab 17:30 Uhr durchgehend bis Samstag, 09.05.2026, 20:00 Uhr.

5. Längere Auf- und Abbauzeiten

Sind nur mit Genehmigung der Messeleitung möglich. Daraus entstehende Mehrkosten trägt der Aussteller.

6. Anmeldeschluss

für 2026: 30. November 2025

oder früher, wenn die vorgesehenen Flächen belegt sind. Wenn Flächen frei sind, ist eine Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

7. Marketingpauschale

7.1. Für die Messeteilnahme 2026 wird eine Marketingpauschale in Höhe von 1100.- € für den Hauptaussteller und für **jeden** Mitaussteller erhoben. Diese Marketingpauschalen sind vom Hauptaussteller zu entrichten.

7.2. Diese Gebühr wird auf jeden Fall auch fällig, wenn der Aussteller/Mitaussteller die notwendigen Daten nicht oder nicht termingerecht eingereicht hat.

7.3. Die Eintragungen werden entsprechend der Angaben des Ausstellers/Mitausstellers zum Messe- und Ausstellerverzeichnis aus dem Online-Bestell-System (OBS) vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller/Mitaussteller verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt hierfür keinerlei Gewähr.

8. Zugelassene Angebotsbereiche

Die auszustellenden Produkte müssen der Nomenklatur entsprechen.

9. Standgestaltung

9.1. Standbauten bis zu einer Höhe von 3,50 m sind generell dort zulässig, wo sie nach den baulichen Gegebenheiten möglich sind.

9.2. Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen ab einer Länge von 6 m durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays o.ä. aufgelockert werden.

9.3. Maximal 30% einer als offen gebuchten Standseite dürfen mit geschlossenen Wänden „bebaut“ werden. Abweichungen sind nur mit der vorherigen Zustimmung in Textform der jeweiligen Nachbarstände und gegenüberliegenden Stände erlaubt. Es ist sicher zu stellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden Stände und Standnachbarn nicht beeinträchtigt wird.

9.4. Auch bei genehmigter Überschreitung von Bauhöhen ist die Gestaltung zum jeweiligen Nachbarstand neutral hell bzw. weiß vorzunehmen. Die Anbringung von werblichen Schriften oder Logos bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung in Textform der jeweiligen Nachbarstände und gegenüberliegenden Ständen.

9.5. Gänge sind Eigentum des Veranstalters und wie Nachbarstände zu betrachten.